



# Orientierungsrahmen Menschenrechte im Biodiversitätserhalt

Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in GIZ-Vorhaben zum Schutz  
und nachhaltigen Management natürlicher Lebensgrundlagen

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

**Herausgeber:**

Deutsche Gesellschaft für  
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft  
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36  
53113 Bonn, Deutschland  
T +49 228 4460 - 0  
F +49 228 4460 - 1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5  
65760 Eschborn, Deutschland  
T +49 6196 79 - 0  
F +49 6196 79 - 1115

E [info@giz.de](mailto:info@giz.de)  
I [www.giz.de](http://www.giz.de)

**Autor\*innen:**

Silke Hattendorff, KC Rechtsstaat, Gender, Sicherheit  
Dr. Kirsten Probst, KC Wald, Biodiversität, Landwirtschaft

**Verantwortlich:**

Fach- und Methodenbereich  
Dr. Kathrin Lorenz (Abt. Governance und Konflikt), Jochen Renger (Abt. Klima, Ländliche Entwicklung, Infrastruktur)

**Design/Layout:**

DIAMOND media GmbH, Neunkirchen-Seelscheid

**Fotonachweise/Quellen:**

© GIZ, Sven Schuppener

**URL-Verweise:**

In dieser Publikation befinden sich Verweise zu externen Internetseiten. Für die Inhalte der aufgeführten externen Seiten ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ hat beim erstmaligen Verweis den fremden Inhalt daraufhin überprüft, ob durch ihn eine mögliche zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst wird. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der Verweise auf externe Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Wenn die GIZ feststellt oder von anderen darauf hingewiesen wird, dass ein externes Angebot, auf das sie verwiesen hat, eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit auslöst, wird sie den Verweis auf dieses Angebot unverzüglich aufheben. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von derartigen Inhalten.

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.

Eschborn, August 2020

# **Orientierungsrahmen Menschenrechte im Biodiversitätserhalt**



**Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in GIZ-Vorhaben zum Schutz  
und nachhaltigen Management natürlicher Lebensgrundlagen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1 – Menschenrechte im Biodiversitätserhalt: Überblick und Herausforderungen</b> .....	<b>6</b>
Überblick über den internationalen Referenzrahmen.....	6
Herausforderungen.....	8
<b>2 – Handlungsrahmen für die GIZ – Die Bedeutung des Menschenrechtsansatzes</b> .....	<b>9</b>
Stellung und Verantwortung der GIZ im Rahmen des Menschenrechtsansatzes am Beispiel der Konsultations- und Zustimmungsrechte indigener Völker.....	10
<b>3 – Gestaltungsprinzipien</b> .....	<b>11</b>
Gestaltungsprinzip 1 – Beteiligung.....	11
Gestaltungsprinzip 2 – Beteiligung indigener Völker.....	12
Gestaltungsprinzip 3 – Angemessener Lebensstandard.....	13
Gestaltungsprinzip 4 – Stärkung und Schutz der Zivilgesellschaft.....	14
Gestaltungsprinzip 5 – Rechenschaft.....	15
Gestaltungsprinzip 6 – Sicherheitssektor.....	15
Gestaltungsprinzip 7 – Sorgfältige Prüfung der Wirkungen unseres Handelns.....	16
<b>Ausblick</b> .....	<b>17</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>18</b>
Relevante Referenzen.....	18

# Einleitung

Der **Erhalt von biologischer Vielfalt** in Partnerländern der Bundesregierung ist seit Jahrzehnten ein wichtiges und stetig wachsendes Handlungsfeld der GIZ. Hauptauftraggeber sind das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesumweltministerium (BMU). Hinzu kommen Drittmittelbeiträge anderer Geber wie der Europäischen Union. Der Walderhalt spielt im Portfolio auch als Beitrag zum **internationalen Klimaschutz** eine wichtige Rolle. Trotzdem reichen die Anstrengungen weltweit bisher nicht aus, denn der Zustand der Ökosysteme verschlechtert sich schneller als je zuvor. Die Staatengemeinschaft ist dabei, einen **neuen globalen Rahmen für den Erhalt der biologischen Vielfalt ab 2020** zu verhandeln. Die Bundesregierung setzt sich für **ambitionierte Ziele und eine verbesserte Umsetzung** ein.

Die **Förderung der Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung der Menschenrechte** ist zentraler Anspruch für die deutsche entwicklungspolitische und internationale Zusammenarbeit (EZ/IZ) in allen Sektoren. In und im Umfeld von Schutzgebieten verschiedener Länder wird mitunter von Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen berichtet. Die **Umsetzung unseres Anspruchs** auf Förderung der Menschenrechte beschäftigt uns daher verstärkt in der fachlichen Konzeption und der Durchführung unserer Vorhaben zum Biodiversitätserhalt. Insbesondere in herausfordernden Länderkontexten sind wir uns der **Systemgrenzen** unserer Unterstützung und der bestehenden **Zielkonflikte** sehr bewusst. Im Rahmen unseres Handlungsspielraums wollen wir indessen unserem Anspruch gerecht werden, in Maßnahmen zum Biodiversitätserhalt lokale **Beteiligungs- und Governancestrukturen** zu stärken, die

**Überprüfbarkeit staatlichen Handelns** zu verbessern und die Wahrung der **Rechte indigener Völker** zu fördern.

**Ziel dieses Orientierungsrahmens ist es, fachliche Standards zu setzen und gebotene Handlungsspielräume der GIZ zur Realisierung von Menschenrechten in Vorhaben zum Biodiversitätserhalt anhand von Gestaltungsprinzipien aufzuzeigen.** Er richtet sich insbesondere an **GIZ Mitarbeitende, bietet aber auch Auftragnehmern** (Consultingfirmen und Gutachter\*innen) sowie **Finanzierungsempfängern** Orientierung. GIZ Mitarbeitende und Dritte soll der Orientierungsrahmen in der **Konzeption und Durchführung von GIZ-Vorhaben** leiten und sie dabei unterstützen, ihre menschenrechtliche Risikobetrachtung zu schärfen. Zugleich soll der Orientierungsrahmen zu einem geschärften Verständnis der menschenrechtlichen Verantwortung der GIZ als Durchführerin im Auftrag der Bundesregierung beitragen und **Grundlage für den Dialog mit unseren Auftraggebern** sein.

Die Gestaltungsprinzipien wurden mit einem besonderen Fokus auf Vorhaben im Bereich Biodiversitätserhalt (insbesondere Schutzgebietsmanagement) formuliert, haben darüber hinaus jedoch breitere Gültigkeit für Vorhaben zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich Vorhaben zu nachhaltiger Waldbewirtschaftung, nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt, *Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation (REDD+)*, Wiederherstellung baumreicher Landschaften oder Landgovernance. Er erhebt für diese Arbeitsfelder jedoch im Hinblick auf zentrale menschenrechtliche Fragestellungen oder den internationalen Referenzrahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



# 1

## Menschenrechte im Biodiversitätserhalt: Überblick und Herausforderungen

### Überblick über den internationalen Referenzrahmen

**Menschenrechte** sind die universelle rechtliche **Grundlage für ein Leben in Würde und Freiheit**. Sie setzen den normativen Rahmen für die Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards, Beteiligung an gesellschaftlich-politischen Gestaltungsprozessen oder den Schutz kultureller Lebensweisen. Die Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte, wie der Rechte auf Nahrung, Gesundheit oder Wasser, ist **in vielfältiger Weise abhängig von einer intakten Natur**.

**Biodiversität, Wälder und andere Ökosysteme** sind nicht nur zu schützende Güter per se, sondern aufgrund ihrer ökologischen Funktionen essentiell für die Menschheit, ein stabiles

Klima und die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen. Die **ländliche Bevölkerung** in unseren Partnerländern ist auf die natürlichen Ressourcen und Ökosystemleistungen in ihrem Lebensumfeld angewiesen und nimmt eine wichtige **Rolle und Verantwortung** in deren Erhalt und nachhaltiger Nutzung ein.

Dementsprechend sind **Governancestrukturen wie Entscheidungs- oder Beschwerdemöglichkeiten** zu Land- und Ressourcennutzung für die lokale Bevölkerung von großer Bedeutung. Die **Wahrung und Förderung von Menschenrechten** und die Förderung des **Erhalts und des nachhaltigen Managements natürlicher Ressourcen** sind **untrennbar verbunden**.

Die folgenden **Menschenrechte sowie menschenrechtlichen Prinzipien** werden im Kontext von Vorhaben im Biodiversitätserhalt typischerweise berührt.



## Menschenrechte im Biodiversitätserhalt

Materielle individuelle Rechte	Prozedurale Rechte	Menschenrechtliche Prinzipien
Leben	Information Zugang zu Recht Faires Verfahren Wiedergutmachung	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit  Partizipation und Empowerment  Transparenz und Rechenschaftslegung
Persönliche Freiheit und Sicherheit		
Gesundheit		
Angemessener Lebensstandard einschließlich Nahrung, Wasser, Wohnen sowie sichere Landzugangs- und Landnutzungsrechte und Schutz vor Zwangsräumungen		
Kultur		
Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten		
Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit		
In Entstehung: Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (inkl. saubere Luft, Klima, Biodiversität)		
<b>Kollektive Rechte indigener Völker</b>		
Selbstbestimmung	Freie, vorherige und informierte Konsultation bzw. in ausgewählten Fällen Zustimmung (FPIC)	
Selbstbestimmter Zugang zu und Nutzung angestammter Länder, Territorien und deren natürlicher Ressourcen		
Kultur		

Abbildung: Menschenrechte im Biodiversitätserhalt (eigene Darstellung auf Grundlage von J. Springer / J. Campese (2011): Conservation and Human Rights: Key Issues and Contexts. Scoping Paper for the Conservation Initiative on Human Rights, S. 16)

Der **internationale Referenzrahmen für den Biodiversitätserhalt** wurde in den letzten drei Jahrzehnten um eine Reihe menschenrechtlicher **Staatenpflichten hinsichtlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften** ergänzt. Zu nennen sind hier insbesondere die von nahezu allen Staaten (196) ratifizierte Biodiversitätskonvention (*Convention on Biological Diversity, CBD*) als verbindliche internationale Rechtsgrundlage, sowie die Resolutionen der Weltnaturschutzunion (*International Union for the Conservation of Nature, IUCN*). Letztere vereinigt als größte internationale Naturschutzorganisation Mitglieder aus 170 Ländern, darunter Staaten sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, und hat großen Einfluss auf die Gestaltung des internationalen Rechtsrahmens und die Entwicklung internationaler Standards. Konkrete menschenrechtliche Anforderungen an Projekte im Biodiversitätserhalt lassen sich aus diesem sektoralen internationalen Referenzrahmen allein jedoch noch nicht ableiten. Der **internationale menschenrechtliche Referenzrahmen** einschließlich der **Rahmenwerke zu den Rechten indigener Völker** ist gleichermaßen zu berücksichti-

gen. Er umfasst die internationalen und regionalen Menschenrechtsverträge, allen voran den Zivilpakt und den Sozialpakt, beide nahezu global ratifiziert, sowie deren Auslegung und Konkretisierung durch die Praxis der UN-Vertragsausschüsse, Leitlinien der UN-Generalversammlung, des UN-Menschenrechtsrats oder aus UN-Organisationen sowie durch Urteile regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe. Der einzige spezifisch die Rechte indigener Völker formulierende, wenngleich nicht global ratifizierte, internationale Menschenrechtsvertrag ist die ILO-Konvention 169 aus dem Jahr 1989. Eine Konkretisierung und Differenzierung indigener Rechte, wenngleich nicht in Form eines Vertrages, ist insbesondere durch die *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP)* von 2007 erfolgt.

## Herausforderungen

- Biodiversitätsvorhaben finden in unseren Partnerländern vielfach in **herausfordernden Kontexten** statt, welche nicht nur den Biodiversitätserhalt, sondern grundlegende Elemente von Rechtsstaatlichkeit und menschlicher Sicherheit betreffen. Neben Ressourcenkonflikten, sozialer Ungleichheit und Marginalisierung sind diese Kontexte geprägt von einer volatilen Sicherheitslage, schwachen oder repressiven Regierungsinstitutionen, dysfunktionalen Rechtssystemen, ungenügender Infrastruktur sowie schwach ausgeprägten Kapazitäten und unzureichenden Ressourcen zur Umsetzung staatlicher Verwaltungsaufgaben sowie Konfliktbearbeitung auf lokaler Ebene.
- Biodiversitätsvorhaben haben zudem oft die Herausforderung, dass ihre gebietsbezogenen Maßnahmen über bestehende administrative und nationalstaatliche Grenzen hinausgehen, da sie **ökosystemare Zusammenhänge** berücksichtigen. Dies erhöht die Komplexität der Beratung zu lokalen Governancestrukturen
- **Indigene Völker sowie deren kollektive Rechte** sind durch Staaten insbesondere in Asien und Afrika völkerrechtlich sowie auf Ebene ihrer nationalen Verfassungen und Gesetze oftmals **nicht oder nur unzureichend anerkannt**. Wo nationale Gesetzgebung existiert, wird sie oft nicht umfassend umgesetzt; Wissen um und Sensibilität staatlicher Partner auf lokale Ebene für mögliche Verletzungen ist oftmals unzureichend ausgebildet.
- Die Handlungsspielräume der Zivilgesellschaft, somit auch vieler unserer Partnerorganisationen, haben sich in einer **großen Zahl unserer Partnerländer massiv verschlechtert** (*Shrinking Spaces, auch Closing Spaces*), z.B. durch restriktive Gesetze für Nichtregierungsorganisationen, vor allem aber durch Bedrohung von zivilgesellschaftlichen Akteuren. Menschenrechtsverteidiger\*innen und Umweltaktivist\*innen, die sich für den Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen sowie den Erhalt von Umwelt und Biodiversität einsetzen, sind besonders betroffen. Die Pflicht, sie zu schützen, liegt beim Staat; allerdings sind hierfür notwendige Kapazitäten oft nicht ausgebildet oder staatliche Strukturen sind selbst in die Verfolgung verwickelt.
- Die mit der Durchsetzung von Naturschutzregelungen staatlich mandatierten **Ranger** werden je nach Länderkontext **nur unzureichend an den rechtsstaatlichen und damit auch menschenrechtlichen Anforderungen an staatliche Sicherheitskräfte gemessen** und entsprechend ausgebildet. Eine Kapazitätsstärkung der entsprechend mandatierten *Ranger* durch unsere Vorhaben kann ungewollt repressives Auftreten der Akteure verstärken, einschließlich willkürlichen Verhaltens gegenüber Bürger\*innen und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung bei der Ausübung ihrer Aufgaben, wenn Vorhaben nicht ausreichend rechtsstaatliche und menschenrechtliche Anforderungen berücksichtigen oder mit ihrer Beratung beim Partner nicht durchdringen.



# 2

## Handlungsrahmen für die GIZ – Die Bedeutung des Menschenrechtsansatzes

Die GIZ unterstützt staatliche Partner bei der **Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Erhalt von Biodiversität einschließlich Walderhalt und zum Klimaschutz**. Zugleich hat sie im Rahmen des **Menschenrechtsansatzes** der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Unternehmensverantwortung (GIZ-Orientierung zu den Menschenrechten) den Anspruch, durch die **systematische Ausrichtung an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien** ihre staatlichen Partner in allen Sektoren bei der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen zu unterstützen. Hierzu stärken wir die **Kapazitäten der staatlichen Pflichtenträger\*innen** (Staaten) sowie der **Rechteinhaber\*innen** (Bevölkerung). Je nach Kooperationslandschaft eines Vorhabens beraten wir auch private Wirtschaftsakteure zu deren menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht. Der Menschenrechtsansatz trägt zu einer **verbesserten Verwirklichung der Menschenrechte** bei. Zugleich gebietet er – als Mindeststandard –, **nicht-intendierte negative Wirkungen durch unsere Interventionen zu vermeiden**.

Das GIZ-eigene **Safeguards+Gender Managementsystem** sieht für **Vorhaben aller Auftraggeber** ein standardisiertes Prüfverfahren zur Untersuchung von und zum Umgang mit **möglichen nicht-intendierten negativen Wirkungen** auf Menschenrechte sowie auf Konflikt dynamiken und den Kontext und die Gleichberechtigung der Geschlechter vor. Zugleich sind die Potenziale zur **Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter** und für eine gendertransformative Wirkung zu prüfen bzw. auszu-

schöpfen. Das Safeguards+Gender Managementsystem wurde eingerichtet auf Grundlage unserer unternehmenseigenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und in Umsetzung und Weiterentwicklung von BMZ-Anforderungen.

**BMZ-beauftragte Vorhaben** sind entsprechend den Vorgaben des BMZ-Strategiepapiers Menschenrechte (2011) sowie des BMZ-Leitfadens Menschenrechte (2013) auf ihre möglichen nicht-intendierten negativen Wirkungen sowie darüber hinaus ihre positiven Wirkungen auf Menschenrechte zu prüfen.<sup>1</sup>

Im **BMU-Geschäft** sind die Prüfung möglicher nicht-intendierter negativer Wirkungen, Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen und die abzuleitende Risikobewertung in den GIZ-eigenen Prüfformaten sowie ergänzend entlang der *Performance Standards der International Finance Corporation* (IFC PS) vorzunehmen und als Anlage dem Angebot beizufügen. Die IFC-PS sehen auf Grundlage der erarbeiteten Minderungsmaßnahmen zusätzlich bei **negativer Betroffenheit von indigenen Völkern** die partizipative Erstellung von gesonderten operativen

<sup>1</sup> BMZ-Strategiepapier Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik (2011), S. 15; BMZ-Leitfaden für die Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards und Prinzipien bei der Erstellung von Programmvorschlägen (2013)

Plänen (*Indigenous Peoples Plans, gegebenenfalls auch Resettlement Action Plans/ Livelihood Restoration Plans*) als Grundlage für die Vorhabensumsetzung vor. Diese spezifischen Pläne für mögliche negative wie positive Wirkungen auf indigene Völker fordert auch die *Indigenous Peoples Policy* des **Green Climate Fund** (GCF).

Auch die **EU-Kommission** bekennt sich klar zum Menschenrechtsansatz in der EZ und hat entsprechende Vorgaben zu den Rechten indigener Völker im Dokument „*Implementing EU External Policy on Indigenous Peoples*“ (2016) formuliert.

### Stellung und Verantwortung der GIZ im Rahmen des Menschenrechtsansatzes am Beispiel der Konsultations- und Zustimmungrechte indigener Völker

Aus dem in Zivil- und Sozialpakt verbrieften Selbstbestimmungsrecht der Völker wird ein Recht indigener Völker<sup>2</sup> abgeleitet, in Angelegenheiten, die ihr Land oder Territorium oder dessen natürliche Ressourcen betreffen, konsultiert zu werden. In bestimmten Fällen ist neben der Konsultation die freie und informierte Zustimmung erforderlich, die zu Beginn einer Maßnahme vorliegen muss (*free, prior, informed consent*, FPIC) (→ **Beteiligung**). Die völkerrechtliche Verantwortung für die Durchführung solcher Konsultationsprozesse liegt bei unseren staatlichen Partnerinstitutionen. Als Referenz dient, soweit vorhanden und entsprechend ausgestaltet, unmittelbar der **nationale Rechtsrahmen des Partnerlandes**. Aber auch dort, wo eine entsprechende nationale Rechtsordnung nicht besteht oder die ILO-Konvention 169 nicht ratifiziert wurde, ergibt sich aus Zivil- und Sozialpakt eine Bindungswirkung. Starke Orientierungswirkung lässt sich zudem aus der UNDRIP sowie der Rechtsprechung regionaler Menschenrechtsgerichte ableiten. Dieser **völkerrechtliche Referenzrahmen bietet staatlichen Partnern in ihrer Annäherung an internationale Standards Unterstützung**, und wir kommunizieren diesen Nutzen für unsere Partner in unserer Beratung.

Aufgrund dieses internationalen rechtlichen Rahmens in Verbindung mit den entwicklungspolitischen Vorgaben<sup>3</sup> und der menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung der GIZ ist durch unsere Beratung **auf die Beteiligung indigener Völker auch dann adäquat hinzuwirken, wenn nationale Vorgaben im Partnerland nicht existieren, inadäquat sind oder Partnerregierungen indigene Völker in ihrem Land nicht als solche anerkennen**. In unseren vorhabenseigenen Aktivitäten stellen wir die **entsprechende angemessene Einbindung indigener Völker sicher**.

Dies bedeutet nicht zwingend die Nutzung internationaler Terminologie: Wo die Bezugnahme auf „Rechte indigene Völker“ nicht möglich ist, aber – auch in der Einschätzung betroffener Gruppen – den menschenrechtlichen Standards **gleichwertige Inhalte und Prozesse** unterstützt werden können, ist es für uns im Beratungskontext auch möglich, lokale Konzepte (z. B. Rechte ethnischer oder traditioneller Gruppen) als Referenzrahmen zu nutzen. Eine Ausrichtung an nationalen Rechtsrahmen erfolgt selbstverständlich dann, wenn diese strenger ausgestaltet sind als die völkerrechtlichen Standards. Insofern setzt sich **das jeweils strengere Rechtsregime** durch.

<sup>2</sup> Eine universell gültige Definition für indigene Völker gibt es nicht, vergleiche aber Art. 1 ILO-Konvention 169 einschließlich des wesentlichen Hinweises auf das Prinzip der Selbstidentifikation.

<sup>3</sup> BMZ Strategiepapier, S. 19/20: „Um nachteilige Auswirkungen auf indigene Völker zu vermeiden, ist deren freie, vorherige und informierte Zustimmung (*free, prior and informed consent*) zu Planungen, die sie betreffen, notwendig.“ Auch der BMZ-Leitfaden Menschenrechte stipuliert, dass EZ-Maßnahmen, die indigene Rechte berühren, den Grundsatz der freien, vorherigen und informierten Zustimmung zu beachten haben (S. 3).

# 3

## Gestaltungsprinzipien

Mit unserer langjährigen Erfahrung im Biodiversitätserhalt wissen wir, dass **Zielkonflikte und Interessensgegensätze** – zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen, zwischen Dringlichkeit des Handelns und langwierigen Konsultationsprozessen, zwischen heutigen und zukünftigen Generationen – sich nicht immer auflösen lassen. Wir stehen für konstruktive Verhandlungslösungen und den zielorientierten Dialog. Wir sind uns bewusst, dass wir uns im **Ringens mit allen Akteuren um nachhaltige Lösungen** in einem Spannungsverhältnis bewegen, das auch viel Geduld erfordert.

Vor dem Hintergrund der oben skizzierten Herausforderungen berücksichtigen wir die folgenden Gestaltungsprinzipien in der Konzeption und Umsetzung unserer Vorhaben.

### Gestaltungsprinzip 1 – Beteiligung

**Wir fördern systematisch die Beteiligung der lokalen Bevölkerung, insbesondere marginalisierter Gruppen sowie Frauen, an Entscheidungsprozessen.**

■ **Wir beraten zu Beteiligungsprozessen auf lokaler Ebene sowie in der Unterstützung nationaler und regionaler Rahmenwerke.** Unsere Vorhaben unterstützen bei vielfältigen Beteiligungsprozessen auf lokaler Ebene beispielweise zur Neuausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten, zu Managementplänen oder Zonierung sowie im Kontext von Raum-, Landnutzungs- oder Entwicklungsplanung.

Beteiligung ist aber auch da relevant, wo Vorhaben zu natur-schutzrelevanten Politiken und rechtlichen Rahmenwerken auf nationaler und regionaler Ebene beraten; denn Beteiligungsrechte müssen in Politiken und rechtlichen Rahmenwerken verankert werden. Zugleich stellen wir Beteiligung im Rahmen deren Erarbeitung sicher.

■ **Wir stärken Beteiligung insbesondere in Form von Mitentscheidung, indem wir Vielfalt von Schutzgebietsgovernance fördern und diverse Modalitäten des Managements von Schutzgebieten ausschöpfen.** Governance von Schutzgebieten beschreibt, von wem und wie Entscheidungen im Hinblick auf Schutzgebiete getroffen werden und wer für sie verantwortlich ist. Eine Orientierung für die Beratung bieten die von IUCN definierten vier Governance-Typen: (i.) Steuerung allein durch staatliche Akteure, (ii.) gemeinsame Steuerung durch zwei oder mehr Akteure staatlicher wie nichtstaatlicher Natur, in der Regel vertreten in Entscheidungsgremien (*shared governance*, teilweise synonym mit Ko-Management), (iii.) Steuerung durch private Akteure, (iv.) Steuerung durch lokale Gemeinschaften und/oder indigene Völker, z.B. im Rahmen von indigenen und gemeinschaftlich geschützten Gebieten (*Indigenous and Community Conserved Areas, ICCA*).<sup>4</sup> Beteiligung bildet aus unserer Sicht auch die Voraussetzung für eine gestärkte Mitgestaltung der Grundlagen eines **angemessenen Lebensstandards.**

<sup>4</sup> IUCN Best Practice Guidance Governance of Protected Areas – From Understanding to Action

## Gestaltungsprinzip 2 – Beteiligung indigener Völker

### Wir legen einen besonderen Fokus auf die Stärkung von Kapazitäten zur Realisierung der spezifischen Beteiligungsrechte indigener Völker.

- **Wir berücksichtigen systematisch die spezifischen kollektiven Rechte indigener Völker.** Aus dem in Zivil- und Sozialpakt verbrieften Selbstbestimmungsrecht der Völker ergibt sich ein kollektives Recht indigener Völker, in Angelegenheiten, die ihr Land oder Territorium oder dessen natürliche Ressourcen betreffen, umfassend konsultiert zu werden. In bestimmten Fällen ist über die Konsultation hinaus die **freie und informierte Zustimmung erforderlich, die zu Beginn einer Maßnahme vorliegen muss** (*free, prior, informed consent*, FPIC). Im Einklang mit dem völkerrechtlichen Referenzrahmen beraten wir hierzu im Falle von Umsiedlungen sowie der Lagerung oder Entsorgung gefährlicher Stoffe auf indigenem Territorium, außerdem für **andere Maßnahmen von erheblichem Ausmaß und mit wesentlicher Auswirkung auf indigene(s) Land/ Territorien/ Wasser und natürliche Ressourcen.** Bei Erfüllung dieser Kriterien bejahen wir grundsätzlich eine erhebliche Schwere der Betroffenheit indigener land- und ressourcenbasierter Lebensweise, welche deren Zustimmung erforderlich macht.
- **Wir prüfen das Vorhandensein indigener Völker jeweils im Einzelfall.** Die Bestimmung indigener Völker beruht auf dem Prinzip der **Selbstidentifikation.** Um eine eigene Vorstellung zu haben, ob indigene Völker in einem Vorhaben betroffen sein werden, konsultieren wir im Rahmen der Vorbereitung einer Prüfung neben landesbezogenen schriftlichen Quellen Vertreter\*innen indigener Völker bzw. von zivilgesellschaftlichen (Selbstvertretungs-)Organisationen oder deren Dachverbänden.
- **Wir berücksichtigen Betroffenheitsanalysen und Konsultationsprozesse in unserer Angebotsgestaltung. Wie die eigentliche Konsultation obliegt die Prüfung der Betroffenheit den staatlichen Partnerinstitutionen.** Im Rahmen der Prüfmision erkunden wir daher, inwieweit Betroffenheitsanalysen bereits, beispielsweise entlang der vorgeschlagenen Schritte und Strukturen der Akwé: Kon Guidelines der CBD, stattgefunden haben. War dies noch nicht der Fall, nehmen wir Beratung zur Betroffenheitsanalyse in die Vorhabensgestaltung auf. Gegebenfalls gehen wir mit dem Auftraggeber in einen Dialog über

eine etwaige Verschiebung der Vorhabenschwerpunkte. Dies gilt umso mehr, sollte sich erst im Rahmen der Prüfmision feststellen lassen, welche Gruppen im Projektgebiet sich überhaupt als indigen identifizieren. Wir gestalten das Angebot, insbesondere Indikatoren, im Weiteren so, dass **Ergebnisse eines Konsultationsprozesses, der erst im Rahmen der Durchführung beraten wird, aufgenommen werden können.**<sup>5</sup>

- **Wir berücksichtigen Konstellationen historischen Unrechts.** Die identitätsbildende Bindung indigener Völker an ihr Land ist historisch insbesondere bei der Einrichtung von Schutzgebieten oftmals nicht beachtet worden. Dieses historische Unrecht wirkt oft bis heute in Form von Marginalisierung, Entfremdung und Verlust von Kultur und Identität sowie Land- und Ressourcenkonflikten fort. Eine solche Konstellation im Projektumfeld ist wichtiges Kontextwissen. Über sich daraus möglicherweise ergebende Risiken (externe Risiken sowie mögliche nicht-intendierte negative Wirkungen) gehen wir mit unserem Auftraggeber in den Dialog. In unserer Beratung sensibilisieren wir für die Dimensionen historischen Unrechts. Wir fördern die partizipative Erfassung und Bearbeitung von Land- und Ressourcennutzungskonflikten und legen im Rahmen der Unterstützung eines **angemessenen Lebensstandards** einen besonderen Fokus auf historisch benachteiligte Gruppen.
  - Wir beraten zu menschenrechtlichen Qualitätsstandards bei Konsultationsprozessen mit indigenen Völkern, namentlich der Durchführung
    - vor der relevanten Maßnahme,
    - in gutem Glauben, frei und mit dem Ziel, eine Vereinbarung zu treffen,
    - angemessen und zugänglich, im Einklang mit indigenen Gebräuchen und Traditionen sowie in indigener Sprache,
    - informiert auf Grundlage aller für die Entscheidung relevanten Informationen.
- Wir beraten zudem zu einer Durchführung, die kontext- und konfliktsensibel sowie gendersensibel und unter Berücksichtigung der Beteiligungsmöglichkeiten insbesondere junger Menschen und Frauen erfolgt.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Hilfreiche Fragestellungen für die Integration des Themas indigene Völker in die Angebotsstellung finden sich im Leitfaden zur Verankerung der Zusammenarbeit mit indigenen Völkern in der deutschen TZ (Lateinamerika und Karibik).

<sup>6</sup> Links zu externen Dokumenten mit operativer *Guidance* für die Durchführung von Konsultationsprozessen, die für die Beratung herangezogen werden können, finden sich im Anhang.

- **Wir vermitteln Konsultation und Dialog auf Augenhöhe als handlungsleitende Prinzipien.** Wir verstehen Konsultationsprozesse und die Einholung einer Zustimmung nicht als alleinstehende, einer formalen Anforderung dienende Prozesse. Vielmehr vermitteln wir, dass es sich hierbei um die Ausprägung von Selbstbestimmung handelt. Auch ist uns die Hebelwirkung für die Schaffung und langfristige Verankerung von gegenseitigem **Verständnis und Vertrauen** und einer **Kooperationsgrundlage** zwischen staatlichen Institutionen und der indigenen Bevölkerung bewusst. Wir prüfen, ob die Teilnahme von Indigenenvertreter\*innen in der Steuerungsstruktur des Vorhabens ein zusätzlicher Hebel für dauerhaften Dialog sein kann.
- **In der Übertragung von Zustimmungsrechten auf nicht-indigene Gemeinschaften handeln wir kontextsensibel.** Zivilgesellschaftlich werden vielfach Forderungen nach „FPIC (i. S. v. Zustimmungsrechte) für alle“ vorgebracht. Kollektive Rechte indigener Völker sind jedoch nicht auf jede lokale Gruppe oder Gemeinschaft übertragbar. Zudem sind derlei Maximallösungen möglicherweise im Partnersystem nicht vermittelbar und erschweren eher die Ausbildung von Sensibilisierung und Kapazitäten. In bestimmten Konstellationen beraten wir Partnerinstitutionen jedoch dazu, Konsultations- und Zustimmungsprozesse **auch mit nicht-indigenen Gemeinschaften** durchzuführen. Dies kann aus Gründen der Kontextsensibilität geboten sein, wenn nicht-indigene und indigene Gemeinschaften **in vergleichbarer Weise** von Landnutzungseinschränkungen betroffen sind und deren unterschiedliche Behandlung zu einer ungewollten Verschärfung von lokalen Konflikten, sozialem Unfrieden oder einer signifikanten Beeinträchtigung führen kann.

### Gestaltungsprinzip 3 – Angemessener Lebensstandard

**Wir fördern stets die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards der lokalen Bevölkerung, und zwar unter besonderer Berücksichtigung marginalisierter und historisch benachteiligter Gruppen.**

- **Wir berücksichtigen bei allen Maßnahmen zum Biodiversitätserhalt, dass natürliche Ressourcen die Lebensgrundlage der lokalen Bevölkerung darstellen.** Als Mindeststandard beraten wir daher zur Kompensation von aktuellen Nutzungseinschränkungen. Viele Maßnahmen im Kontext des Schutzes und Managements natürlicher Ressourcen gehen mit Einschränkungen für die traditionelle Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen einher. Wir beraten staatliche Partnerinstitutionen dazu, negative soziale oder wirtschaftliche Auswirkungen von Nutzungseinschränkungen auszugleichen und einen angemessenen Lebensstandard und damit die Verwirklichung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte zu sichern. Zudem sollte die lokale einschließlich indigener Bevölkerung über **Beteiligung** an Prozessen zur Regelung von Land- und Ressourcennutzung angemessen teilhaben.
- **Im Rahmen der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards fördern wir die Anerkennung traditioneller Land- und Ressourcennutzungsrechte und beraten zur Erfassung und partizipativen Bearbeitung von Konflikten.** Auf die **Sicherung der Rechte von Frauen** legen wir besonderen Wert. Die *FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests (VGGT)* dienen uns als zentrales Referenzdokument.
- **Im Umfeld von Schutzgebieten und biologischen Korridoren unterstützen wir Strategien zum Umgang mit Mensch-Wildtierkonflikten.** Im Sinne einer friedlichen Ko-Existenz beraten wir unter anderem zu Raumplanung und Zonierung, technischen Lösungen (z. B. Frühwarnsystemen, physischen Barrieren, Sicherungs- und Abschreckungsmaßnahmen), verbesserter Teilhabe am Wildtiermanagement sowie Versicherungslösungen und Kompensation für Verluste.
- **Wenn Umsiedlungen im Raum stehen, beraten wir unsere Partner besonders sorgfältig im Sinne der Sicherung und Wiederherstellung eines angemessenen Lebensstandards anhand menschenrechtlicher Standards.** Insbesondere sind alle Alternativen zu Umsiedlungen durch unsere staatlichen Partner zu prüfen und auszuschöpfen (z. B. Lösungen über Zonierung). Wir richten unsere Beratung systematisch an den *UN Basic Principles on Development-based Evictions and Displacement* (2007) aus. Für die **Umsiedlung von indigenen Gruppen** ist nach völkerrechtlichen Standards deren freie, vorherige und informierte Zustimmung (*consent*) notwendig (**Beteiligung**).
- **Wo möglich, tragen wir über den Mindeststandard der Beratung zur Kompensation von Nutzungseinschränkungen hinaus zu einer Verbesserung von Einkommensmög-**



lichkeiten und lokalen Entwicklungsperspektiven bei. Dies ist idealerweise eingebettet in sektorübergreifende, lokale Entwicklungsplanung, wie z. B. die Förderung alternativer Einkommensquellen oder die Verbesserung von Dienstleistungserbringung. Im Kontext von Schutzgebietsvorhaben stellen wir nach Möglichkeit eine tatsächliche Verbindung zwischen geförderten einkommensschaffenden Maßnahmen (z. B. Tourismus) und dem Fortbestand der Schutzgebiete her, um deren Legitimität zu stärken. Bei der Verwertung traditionellen Wissens über genetische Ressourcen beraten wir unsere Partner zu Modalitäten des gerechten Vorteilsausgleichs (*access and benefit sharing*) im Einklang mit dem Nagoya Protokoll der Biodiversitätskonvention. Über diese Maßnahmen sollte wiederum in gemeinsamen Steuerungsprozessen entschieden werden (☛ **Beteiligung**).

## Gestaltungsprinzip 4 – Stärkung und Schutz der Zivilgesellschaft

**Wir stärken die Kapazitäten und Selbstorganisation lokaler und indigener Gemeinschaften sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen und tragen zum Schutz zivilgesellschaftlicher Akteure bei.**

- **Damit ☛ Beteiligung und ☛ Rechenschaft funktionieren, stärken wir Wissen und Dialogkapazitäten der lokalen einschließlich indigener Bevölkerung.** Wir befähigen sie im Wissen zu ihren Rechten und in ihren internen Entscheidungsprozessen, Konfliktbearbeitungsmechanismen sowie Vertretungsstrukturen. Wir stärken die Artikulations- und Dialogfähigkeit von Gemeinschaften und (Selbstvertretungs-) Organisationen, damit sie in Dialogprozesse mit staatlichen Institutionen und privatwirtschaftlichen Akteuren sowie untereinander eintreten und ihre eigenen bzw. die Interessen der von ihnen vertretenen Gruppe adäquat vorbringen können. Hierzu nutzen wir beispielsweise von den Gemeinschaften selbst definierte biokulturelle Nutzungsregelwerke (*Biocultural Community Protocols*). Wo vorhanden, stärken wir Dachorganisationen, damit Kapazitäten über die Interventionsregion des Vorhabens hinausgetragen werden können.
- **In Kontexten eingeschränkter Handlungsspielräume für Zivilgesellschaft und Bedrohung von Menschenrechtsverteidiger\*innen tun wir alles, um die ungewollte Exponierung und Gefährdung zivilgesellschaftlicher Partner zu**

vermeiden und zu ihrem Schutz beizutragen. Wir sprechen uns hierzu eng mit unseren zivilgesellschaftlichen Partnern ab und sind stets darauf bedacht, deren gewollte und wichtige Förderung aufrechtzuerhalten.

- **In Kontexten eingeschränkter Handlungsspielräume und Bedrohungssituationen für zivilgesellschaftliche Akteure unterstützen wir zivilgesellschaftliche Partner zu deren Schutz und Sicherheit und leisten Vernetzungsarbeit.** Soweit notwendig, sensibilisieren wir zivilgesellschaftliche Partner für Gefährdungssituationen und qualifizieren zu Konflikt- und Kontextsensibilität. Wir finanzieren Trainings für einen sicherheitsbewussten Umgang mit elektronischen und sozialen Medien, Sicherheitstrainings oder sicherheitsrelevante Büroausstattung. Wir sind in der Lage, Hinweise und Anleitung zu geben, wo Partner substantielle Hilfsangebote finden. Hierzu dient uns eine GIZ-intern erstellte Liste<sup>7</sup> mit internationalen und regionalen Anlaufstellen einschließlich des EU *Protect Defenders Mechanisms*.<sup>8</sup> Wir suchen GIZ-seitig den steten Dialog mit dem\*r WZ-Referent\*in/ der Botschaft sowie dem Auftraggeber.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> List of contact points for human rights defenders in situations of emergency and imminent threat

<sup>8</sup> <https://www.protectdefenders.eu/en/index.html>

<sup>9</sup> Wertvolle Hinweise lassen sich auch aus der Publikation *Uncalculated Risks* der Coalition for Human Rights in Development 2019 ableiten. Einige von deren Forderungen bzw. Empfehlungen, obwohl primär formuliert für Finanzierungsinstitutionen, können auch der Technischen Zusammenarbeit als Referenz dienen, z.B die gezielte Situations- und Stakeholderanalyse, die stete Thematisierung der Problematik mit Partnern und Zielgruppen, die Vorbereitung von Personal und Zielgruppen auf Notfälle mittels Awarenesstraining und Handlungsprotokollen, oder die Einrichtung von Beobachter\*innenstellen für die Situation von Menschenrechtsverteidiger\*innen. <https://rightsindevelopment.org/uncalculatedrisks/>

- **Auf Vorhabens- und Landesebene schöpfen wir Handlungsmöglichkeiten zum Austausch mit anderen Vorhaben aus und erkunden mit dem Auftraggeber Optionen der Portfoliogestaltung.** Insbesondere Vorhaben im Bereich Menschenrechte sowie Friedensentwicklung haben vielfach Erfahrung mit der auf Schutz bzw. Förderung von Selbstschutz zielenden Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen, siehe etwa Kolumbien.<sup>10</sup> In Brasilien berät ein Vorhaben aus Mitteln des Studien- und Fachkräftefonds eine Vielzahl anderer Vorhaben zu Menschenrechten einschließlich der Rechte indigener Völker, was Vorbild für ähnliche Länderkontexte sein kann. Auch die Beratung durch ein Regionalvorhaben oder die Etablierung von Menschenrechts-*Focal Points* auf Ebene der Landesbüros sind denkbar.

## Gestaltungsprinzip 5 – Rechenschaft

### Wir fördern Transparenz und Rechenschaft.

- **Wir beraten staatliche Akteure zu Transparenz sowie Rechenschaftspflicht und Rechenschaftslegung (*Accountability*).** Wir unterstützen lokale Verwaltungsinstitutionen mit dem Ziel, dass staatliche Akteure über die Ausübung der ihnen anvertrauten Aufgaben Rechenschaft gegenüber der lokalen Bevölkerung ablegen und damit zugleich **Transparenz** von Verwaltungshandeln sicherstellen. Wir betrachten Transparenz und Rechenschaft als Grundlage für vertrauensvolle, konstruktive Staat-Gesellschaft-Beziehungen.
- **Wir fördern die Einrichtung partnereigener lokaler Beschwerdemechanismen; denn der Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten ist ein wesentliches Element von Rechenschaftspflicht sowie des Zugangs zu Recht.** Zudem ermöglichen Beschwerden unseren staatlichen Partnern zu lernen und Defizite sowie Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich Zuständigkeiten, Prozesse oder Inhalten abzuleiten. Für Vorhaben im Biodiversitätserhalt, vor allem Schutzgebietsvorhaben, betrachten wir lokal zugängliche Beschwerdemechanismen in der Verwaltungsstruktur als wichtigen Gegenstand der Beratung. Für Sachverhalte, die nicht auf

lokaler Ebene gelöst werden können, unterstützen wir über Kooperationskanäle mit spezialisierten NGOs oder Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bzw. Ombudspersonen die Weiterleitung auf die nationale Ebene bzw. gegebenenfalls ein regionales Menschenrechtssystem.

- **Während Formen von Beschwerdemechanismen vielfältig sind, beraten wir entlang grundlegender menschenrechtlicher Anforderungen an deren Ausgestaltung.** Für die Beratung zu Beschwerdemechanismen bringen wir unsere **multisektorale Expertise** aus der Beratung zu Governance, insbesondere Verwaltungsreform, Zugang zu Recht, Bürgerbeteiligung, Sicherheitssektorreform, Dezentralisierung, Anti-Korruption oder Landgovernance ein. Wir bilden sie im Wirkungsgefüge oder Instrumentenkonzept unserer Vorhaben oder auf Portfolio-Ebene, z.B. durch einen Twin Track-Ansatz, ab. Der Twin Track-Ansatz beschreibt parallel laufende, miteinander verzahnte Vorhaben zu Biodiversität und Governance oder Sicherheitssektorreform.

## Gestaltungsprinzip 6 – Sicherheitssektor

### Wir berücksichtigen die Gestaltungsprinzipien der GIZ im Handlungsfeld Sicherheit dort, wo die Durchsetzung von Ressourcennutzungsregelungen durch Sicherheitsakteure erfolgt.

- **Für Biodiversitätsvorhaben, die mit Sicherheitsakteuren zusammenarbeiten und diese als Träger entsprechender Pflichten stärken, wenden wir die GIZ-Gestaltungsprinzipien<sup>11</sup> für das Handlungsfeld Sicherheit an.** Insbesondere Vorhaben, bei denen die Unterstützung der Durchsetzung von Nutzungseinschränkungen (*law enforcement*) durch entsprechend mandatierte Wildhüter\*innen oder Forstbeamte\*innen (*Ranger*) im Zielsystem verankert ist, betrachten wir als Teil des Sicherheitssektorportfolios. Für diese Vorhaben stellen wir **sicherheitsrelevante Expertise** sicher. Den Dialog mit unseren Auftraggebern zur Portfoliogestaltung nutzen wir, um auf das Potential von sog. Twin Track Ansätzen hinzuweisen.

<sup>10</sup> In der GIZ wurde beispielsweise im Rahmen des Friedensfonds Kolumbien die App Ojo – Selbstschutz- und Frühwarnsystem für Friedensaktivist\*innen entwickelt. Informationen finden sich in der Publikation Smart Prevention – Digitale Ansätze aus dem Sektor Frieden und Sicherheit für die Entwicklungszusammenarbeit

<sup>11</sup> Vgl. GIZ Orientierungsrahmen zum Handlungsfeld Sicherheit

- **Als wichtige Ansätze zur Minderung möglicher nicht-intendierter negativer Wirkungen durch repressives Verhalten von Sicherheitsakteuren verfolgen wir zudem:**
  - Beratung der Partner zur systematischen Integration rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards und Prinzipien in die **Ausbildung von Rangern**;
  - Beratung zu **Rechenschaft, Antikorruption**, Etablierung von Beschwerdemechanismen;
  - Förderung **lokalen Dialogs und vertrauensbildender Maßnahmen** zwischen *Rangern*, Behörden und lokaler Bevölkerung zur Erhöhung lokaler Akzeptanz der *Ranger* sowie zivilgesellschaftlicher Kontrolle nach Ansätzen des *Community Policing*;
  - Etablierung von **Informationssystemen** zu relevanten Vorfällen in der Partnerstruktur, Aufbau einer Dokumentation im Vorhaben;
  - Beitrag für Verbesserung der **Einsatz- und Arbeitsbedingungen** einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Absicherung von *Rangern*;
  - **Einbindung der lokalen Bevölkerung im Vorgehen gegen Wilderei** durch die **Beteiligung** an Entscheidungen zum Ressourcenmanagement und die Schaffung von Anreizstrukturen für ihren Beitrag zum Biodiversitätserhalt (*beyond law enforcement*).

## Gestaltungsprinzip 7 – Sorgfältige Prüfung der Wirkungen unseres Handelns

**Wir sind uns des Risikos möglicher nicht-intendierter negativer Wirkungen unserer Interventionen bewusst und reflektieren und adressieren diese sorgfältig in Konzeption und Umsetzung, einschließlich im Dialog mit dem Auftraggeber.**

- **Für Vorhaben zu Naturschutz, Schutzgebietsmanagement und nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen führen wir im Rahmen des Safeguards+Gender Managementsystems in jedem Fall eine vertiefte Prüfung Menschenrechte durch.**
- **Im BMU-Geschäft vertiefen wir unsere operative Ausrichtung an den IFC-Performance Standards.** Soweit indigene Völker durch von Vorhaben unterstützte Maßnahmen potenziell oder tatsächlich negativ betroffen sind, nehmen wir **Minderungsmaßnahmen in der Operationsplanung mit**

dem Partner einschließlich durch die Erarbeitung separater operativer Pläne zukünftig gesondert und in größerer Detailtiefe sowie unter Beteiligung indigener Völker auf.

- **In BMZ-Vorhaben zum Biodiversitätserhalt verstärken wir gleichermaßen die Berücksichtigung und Beteiligung indigener Völker in der operativen Planung unserer Vorhaben.** Wir integrieren zukünftig die in der Safeguards+Gender Prüfung identifizierten Minderungsmaßnahmen für eine mögliche oder tatsächliche negative Betroffenheit indigener Völker **gesondert und in größerer Detailtiefe in die Operationsplanung mit dem Partner.**
- **Wir agieren in Vorhabensplanung und -durchführung konflikt- und kontextsensibel.** Für jede Intervention prüfen wir sorgfältig, wie diese zu welchem Zeitpunkt wirkt und inwieweit weitere oder alternative Maßnahmen getroffen werden sollten, um negative Wirkungen auf den Kontext oder bestehende Konfliktstrukturen zu vermeiden oder zu mindern.
- **In der Umsetzung unserer Vorhaben stellen wir ein gendersensibles Vorgehen sicher.** Wir berücksichtigen Geschlechterrollen und -beziehungen angemessen und adressieren strukturelle, geschlechterbasierte Benachteiligungen.
- **Wir nutzen systematisch die Erkenntnisse aus den Safeguards+Gender Prüfungen und insbesondere die Risikobewertung für den Dialog intern sowie mit dem Auftraggeber.** Wir können für ein Vorhaben zu dem Ergebnis kommen, dass es in der gegebenen Partnerstruktur mangels politischen Willens, Stellung des Partners im System, fehlenden oder defizitären rechtlichen Rahmens oder anderer Faktoren nicht möglich erscheint, mit der Beratung zu menschenrechtlichen Standards und Prinzipien durchzudringen. Im Rahmen des Safeguards+Gender Managementsystems bedeutet dies eine unzureichende Wirksamkeit der angeordneten Minderungsmaßnahmen und damit – bei entsprechender Schwere der nicht-intendierten negativen Wirkungen – eine (sehr) hohe Risikobewertung. Diese Erkenntnisse liefern eine wichtige Grundlage vor allem für den **Dialog mit dem Auftraggeber** und die Entwicklung möglicher **Meilensteine und Sollbruchstellen für die Kooperation.**

# Ausblick

Die beschriebenen sieben **Gestaltungsprinzipien** werden uns bei der Konzeption und Durchführung aller Vorhaben zum Biodiversitätserhalt leiten. Auch wenn sie bestehende Zielkonflikte und Interessensgegensätze, bspw. zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen, nicht auflösen können, so geben sie doch eine klare **Richtschnur für die Ausgestaltung unserer Vorhaben** vor. Sie gewährleisten, dass wir sowohl der hohen Dringlichkeit des Handelns beim Erhalt der Biodiversität als auch dem Anspruch auf Förderung der Menschenrechte in unseren Vorhaben Rechnung tragen können.

Die **weitere Ausgestaltung und Realisierung** der hier angelegten Orientierung **ist eine gemeinsame Aufgabe**, der wir uns im Zusammenspiel und engen Austausch zwischen den

unterschiedlichen **Fachlichkeiten im Bereich Biodiversität und Governance** sowie aufbauend auf den **Erfahrungen in den Vorhaben** gemeinsam weiter widmen werden. Die aufgeworfenen Fragestellungen berühren neben Menschenrechten eine Reihe weiterer Sektor- und Querschnittsfachlichkeiten, darunter Sicherheit, Verwaltungsreform oder Landgovernance sowie Konfliktbearbeitung. Es ist eine Stärke der GIZ, diese **multisektorale Expertise** bereitstellen zu können. Wir werden sie **in der Partnerberatung noch stärker in Wert setzen** und den **Dialog mit unseren Auftraggebern zur Gestaltung von Vorhaben und Portfolien** im Hinblick auf die Verzahnung von Biodiversitätserhalt mit Governance und anderen relevanten Handlungsfeldern verstärkt suchen.

# ANHANG

## Relevante Referenzen

### Bundesregierung

BMZ-Strategiepapier Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik (2011)

BMZ-Leitfaden für die Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards und Prinzipien bei der Erstellung von Programmvorschlägen (2013)

BMZ/BMU Biologische Vielfalt – Unsere gemeinsame Verantwortung (2018)

BMU Safeguards für IKI Projekte

### Vereinte Nationen

CBD Akwé: Kon\* Voluntary guidelines on cultural, environm. & social impact assessments (2004)

CBD Voluntary Guidance on effective governance models for management of protected areas, including equity, CBD/COP/DEC/14/8 (2018)

FAO Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the Context of National Food Security (VGGT) (2012)

UN Sonderberichterstatter Umwelt: Human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/73/188 (2018)

UN Sonderberichterstatter: Report of the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/HRC/34/49 (2017)

UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacement A/HRC/4/18 (2007)

UN Code of Conduct for Law Enforcement Officials

UN Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials

UN Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power

UN Guiding Principles on Business and Human Rights (2011)

### Im Besonderen: Vertiefende Hinweise zur Gestaltung von FPIC-/Konsultationsprozessen

EMRIP, UN Expert Mechanism on the Rights of Indigenous Peoples, Study on Free, Prior and Informed Consent. A Human Rights-Based Approach (2018)

FAO, Governance of Tenure Technical Guide: Respecting Free, Prior, Informed Consent. Practical Guidance for Governments [...] (2014)

UN REDD Programme, Guidelines on Free, Prior and Informed Consent (2013)

UN REDD Programme, International Alliance of Indigenous and Tribal People of the Tropical Forests (IAITPTF) and Indigenous Peoples' Foundation for Education and Environment (IPF), Handbook on Free, Prior and Informed Consent For Practical Use by Indigenous Peoples' Communities (2018)

### Multilaterale Akteure

European Commission/High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy, Joint Staff Working Document: Implementing EU External Policy on Indigenous Peoples (2016)

Green Climate Fund, Environmental and Social Management System, Indigenous Peoples



International Finance Corporation, Performance Standards

IFC Performance Standard 7 – Indigenous Peoples (Annex A):  
Indigenous Peoples Plan (2012)

IUCN Best Practice Guidance Governance of Protected Areas  
– From Understanding to Action (2013)

IUCN Green List Standard (2017)

Weltbank, Environment and Social Framework

### GIZ (Referenzen umfassen interne Dokumente)

GIZ Orientierung zu den Menschenrechten (2012)

GIZ Orientierungsrahmen zum Handlungsfeld Sicherheit (2018)

GIZ Enhancing Governance in and with Sectors. The Twin  
Track Approach (2015)

GIZ Leitfaden zur Verankerung der Zusammenarbeit mit  
indigenen Völkern in der deutschen TZ in Lateinamerika und  
Karibik (2009)

List of contact points for human rights defenders in situations  
of emergency and imminent threat (internes Dokument, keine  
offizielle Publikation) (2020)

Smart Prevention – Digital Approaches in the Peace and  
Security Sector of Development Cooperation (2020)

### Sonstige Publikationen und externe Webseiten

Coalition for Human Rights in Development, Uncalculated  
Risks (2019)

IIED / Natural Justice, Human Rights Standards for Conservation

IIED Assessing Governance at protected and conserved areas  
(GAPA)

IIED Social Assessment for Protected and Conserved Areas  
(SAPA)

IIED Beyond Enforcement

Springer, J. / Campese, J (2011), Conservation and Human  
Rights: Key Issues and Contexts. Scoping Paper for the Conser-  
vation Initiative on Human Rights



Deutsche Gesellschaft für  
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft  
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36  
53113 Bonn  
T +49 228 44 60-0  
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5  
65760 Eschborn  
T +49 61 96 79-0  
F +49 61 96 79-11 15

E [info@giz.de](mailto:info@giz.de)  
I [www.giz.de](http://www.giz.de)